

2018 / Nr. 21 vom 22. Februar 2018

Der Senat hat in der Sitzung vom 13. Februar 2018 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

**40. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege (Akademische/r Experte/in)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

**41. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Executive MBA in Health Care Management, EMBA“
(Fakultät für Wirtschaft und Gesundheit, Department für Wirtschaft und Gesundheit)**

**42. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Interkulturelle Kompetenzen (MA)“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)**

40. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege (Akademische/r Experte/in)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang für Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte traditionelle und wissenschaftliche Kenntnisse im Bereich der Traditionellen Chinesischen Gesundheitspflege zu vermitteln. Der Schwerpunkt liegt in der Auseinandersetzung mit traditionellen Erkenntnissen und neuesten Forschungsergebnissen zu dem Thema der Traditionellen Chinesischen Gesundheitspflege und Medizin. Die effiziente Verbindung zwischen westlicher und traditioneller chinesischer Medizin bezüglich der Möglichkeiten der Prävention in Theorie und Praxis soll auf universitärer Basis in optimaler Weise erstellt werden.

Lernergebnisse:

Nach Lehrgangsabschluss sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage,

- Theoretische Grundlagen der Traditionellen Chinesischen Gesundheitspflege (Diagnostik, Ernährung und Manualtherapie) zu erläutern
- Diese fachspezifischen Kenntnisse in praktischen Fallbeispielen umzusetzen
- Traditionelle Ansätze der Traditionellen Chinesischen Gesundheitspflege aktueller medizinischer Literatur gegenüberzustellen und kritisch zu bewerten

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege (akademische/r Experte/in) ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang für Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege umfasst als berufsbegleitendes Studium 4 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) der Abschluss eines österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Hochschulstudiums der Humanmedizin, Pharmakologie, Pharmazie, Veterinärmedizin, Zahnmedizin oder in einem anderen Gesundheitsberuf.

Oder

- (2) eine Qualifikation wie folgt:

- a) Die allgemeine Universitätsreife und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung
oder
- b) Ohne allgemeine Universitätsreife eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung.

Sowie

- (3) die Durchführung und positive Absolvierung eines persönlichen Aufnahmegespräches am Zentrum für Traditionelle Chinesische Medizin und Komplementärmedizin.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

- (1) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.
- (2) Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Aufnahme erfolgt durch die Lehrgangsleitung bzw. Departmentleitung.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs für Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege setzt sich aus den in der Lehrveranstaltungsübersicht dargestellten Fächern zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fach	Lehrveranstaltung	LV-Art	UE	ECTS
Basistheorie Grundlagen			25	3
	Geschichte und Grundphilosophie der TCM	VO	10	1
	Physiologie und Pathologie in d. TCM	VO	15	2
Basistheorie Vertiefung			10	2
	spezielle Physiologie und Pathologie für die TCG	VO	10	2
Chinesische Diagnostik Grundlagen			10	2
	Diagnose in der TCM	KS	5	1
	Praktisches Üben zur Anamneseindung	KS	5	1
Chinesische Diagnostik Vertiefung			30	4
	Zungen- und Pulsdiagnostik speziell	KS	10	1
	Spezielle Pathologie in der Traditionellen Chin. Gesundheitspflege	KS	20	3
Chinesische Phytotherapie Grundlagen			30	4
	Einführung in die Kräuterkunde	VO	10	1
	Kräuterkombinationen Grundlagen	VO	15	2
	Zubereitungsformen und Rezeptur	VO	5	1

Chinesische Phytotherapie Vertiefung			50	7
	Chinesische Kräuter in der TCG	VO	10	1
	Asiatische Medizinsysteme im Vergleich	KS	20	3
	Aromaöle in der TCG	KS	20	3
Diätetik Grundlagen			30	4
	Einführung in die Ernährung nach TCM	VO	5	1
	Charakteristik von Nahrungsmitteln	VO	10	1
	Ernährung nach Sicht der Funktionskreise	VO	15	2
Diätetik Vertiefung			200	25
	Analyse und Inhaltsstoffe von Kräutern	VO	10	1
	Ernährung bei Pathologien der Funktionskreise	VO	50	6
	Ernährungspläne für TCG - Pathologien	KS	20	3
	Therapeutisches Kochen	PR	10	1
	Gewürze, Kräuter und Teeanwendungen in der TCG	KS	20	3
	Westliche Kräuter in der TCG	VO	30	4
	Ernährung bei speziellen Indikationen	KS	50	6
	Vergleich TCG Ernährung und Ernährungswissenschaften	VO	10	1
Meridianlehre Grundlagen			30	4
	Grundlagen der Leitbahnen und Punktelehre	VO	20	2
	Grundlagen der Ohrakupunktur	KS	10	2
Meridianlehre Vertiefung			30	4
	Leitbahnen und deren klinische Bedeutung	VO	10	1
	Fallbeispiele und Praxis zur Meridianlehre, Akupressur	PR	20	3
Einführung Tuina			20	3
	Einführung in die Tuina	VO	10	2
	Praktisches Üben	PR	10	1
Tuina Vertiefung und Qi Gong			180	26
	Grundlagen und Grundhaltungen im Qi Gong	VO	20	3
	Praxis zum Qi Gong	PR	10	1
	Erweiterte Tuina - Techniken	KS	30	4
	Tuina für die Wirbelsäule	PR	10	2
	Tuina bei Disharmonien der Verdauung	PR	20	3
	Tuina bei Disharmonien im Funktionskreis Lunge	PR	20	3
	Tuina Techniken in der Praxis - Rücken spezial	PR	20	3
	Tuina Techniken in der Praxis - Kopf, Kopfschmerzen, Migräne	PR	20	3
	Tuina bei Kindern	PR	30	4
Verwandte Techniken			10	1
	äußere Anwendungen	KS	10	1
Wissenschaftliche Methoden			30	3
	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	PS	10	1
	Einführung in das Verfassen einer Projektarbeit	PS	20	2
Projektarbeit	Projektarbeit			3
Unterrichtseinheiten			685	95

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Studienleiterin oder dem Studienleiter jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder

Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.
- (3) Die Fächer Basistheorie und Syndromenlehre, TUINA I, Diätetik und Pflanzenkunde II, wissenschaftliche Methoden werden teilweise in Kombination mit den Methoden des blended learnings durchgeführt und beinhalten Pre-Readings, Bearbeitung von Fallstudien sowie die Überprüfung der im Selbststudium erarbeiteten Inhalte zu Beginn der Präsenzzeiten.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a) Der positiven Beurteilung des Faches „Wissenschaftliche Methoden“, diese erfolgt durch laufende Mitarbeit
 - b) Mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen über alle anderen in § 8. genannten Fächer
und
 - c) Der Verfassung, Verteidigung und Präsentation einer Projektarbeit. Diese schriftliche Arbeit soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach Anleitung in der Lage ist selbständig wissenschaftliche Methoden in der Sichtung und Auswertung von Quellenmaterial und empirischen Daten anzuwenden.
- (3) Leistungen aus dem Lehrgang „Grundlagen der Chinesischen Medizin“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.

§ 11. Abschluß

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlußprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlußprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung "Akademische Expertin für Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege" bzw. "Akademischer Experte für Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege" zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

41. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Executive MBA in Health Care Management, EMBA“

(Fakultät für Wirtschaft und Gesundheit, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang verfolgt das Ziel, den Studierenden spezialisierte, wissenschaftliche und anwendungsorientierte Kenntnisse zur Führung von Einrichtungen des Gesundheitswesens zu vermitteln. Es werden Kenntnisse und Fertigkeiten auf fachlicher, methodischer und sozialer Ebene vermittelt, die für eine erfolgreiche Führung von Gesundheitsorganisationen bzw. für eine erfolgreiche Ausübung einer Führungsfunktion im Gesundheitswesen erforderlich sind. Der Schwerpunkt liegt in den Bereichen Strategie und Führungsverantwortung. Es werden Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die notwendig sind, um Strategien zu entwickeln und Organisationen erfolgreich zu steuern. Dazu zählen Kenntnisse über Managementsysteme und Instrumente sowie Kenntnisse und Fertigkeiten zum Verstehen von komplexen Systemen und zur erfolgreichen Steuerung von Organisationen. Durch eine interdisziplinäre Wissensvermittlung soll die Führungskompetenz auf individueller Ebene, Gruppenebene und organisationaler Ebene gefördert werden. Es werden Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, um Führungsverantwortung im Spannungsfeld zwischen ökonomischen, sozialen und ethischen Zielsetzungen wahrzunehmen. Der Universitätslehrgang soll damit auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden beitragen.

Der Universitätslehrgang richtet sich an Führungspersonen im Gesundheitswesen aus dem oberen Management und der Unternehmensleitung sowie an Personen, die Schlüsselpositionen in der Planung, Steuerung und Organisation des Gesundheitswesens einnehmen.

Grundlegende Lernergebnisse (Learning Outcomes) :

AbsolventInnen können

- wesentliche Methoden und Instrumente für eine erfolgreiche Führung von Gesundheitsorganisationen erläutern,
- gesellschaftliche, politische und ökonomische Mechanismen der Gesundheitsversorgung analysieren und darauf aufbauend Unternehmensstrategien entwickeln,
- Konzepte und Instrumente zur Analyse und Steuerung von Gesundheitsorganisationen beschreiben und Strategien zur ziel- und ergebnisorientierten Unternehmenssteuerung ableiten,
- Prozesse in Gesundheitsorganisationen kritisch analysieren und Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsprozesse ableiten,
- die kritischen Erfolgsfaktoren des organisationalen Wandels erläutern und adäquate Konzepte für die Organisationsentwicklung situationsgerecht ableiten,
- eigene und fremde Management- und Führungskompetenzen kritisch analysieren, Defizite und Potentiale identifizieren und Strategien zur Verbesserung entwickeln.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst 600 Unterrichtseinheiten bzw. 90 ECTS-Punkte und dauert in der berufsbegleitenden Studienvariante 4 Semester. In der Vollzeitvariante wird das Studium 3 Semester dauern.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums und mindestens acht Jahre studienrelevante Berufserfahrung, davon mind. drei Jahre in einer Führungsposition, oder
- (2) eine Qualifikation wie folgt, wenn damit eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird:
allgemeine Universitätsreife und mindestens zwölf Jahre studienrelevante Berufserfahrung, davon mind. drei Jahre in einer Führungsposition. Es können auch studienrelevante Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Und

- (3) die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens.

§ 6. Sprachkenntnisse

Adäquate Sprachkenntnisse in Englisch sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus den Fächern des Kerncurriculums und den Fächern der Vertiefung zusammen.
- (2) Die Fächer des Kerncurriculums umfassen 50 ECTS bzw. 400 Unterrichtseinheiten.
- (3) Die Fächer der Vertiefung umfassen jeweils 25 ECTS bzw. 200 Unterrichtseinheiten.

Fächerübersicht

Fächer	UE	ECTS
A. Kerncurriculum	400	50
Leadership Skills	40	5
Managing Complexity & Change	40	5
Unternehmensführung und organisatorischer Wandel	40	5
Strategisches Management im Gesundheitswesen	40	5
Gesundheitsökonomie und Public Health	40	5

Rechnungswesen für Gesundheitsorganisationen	40	5
Controlling für Gesundheitsorganisationen	40	5
Personalmanagement und Personalführung in Gesundheitsorganisationen	40	5
Recht und Ethik im Gesundheitswesen	40	5
Wissenschaftliches Arbeiten	40	5
B. Vertiefung	200	25
Kostenmanagement und Leistungsplanung in Gesundheitsorganisationen	40	5
Qualitätsmanagement in Gesundheitsorganisationen	40	5
Prozessmanagement in Gesundheitsorganisationen	40	5
Informationsmanagement und Wissensmanagement in Gesundheitsorganisationen	40	5
Marketing und Öffentlichkeitsarbeit in Gesundheitsorganisationen	40	5
Master-Thesis		15
Summen UE/ECTS	600	90

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Modul- bzw. Seminararbeiten, Exkursionen, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium im Unterrichtsfach.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen und/oder Modularbeiten über alle Fächer des Kerncurriculums und alle Fächer der Vertiefung.
 - b) dem Verfassen und der positiven Beurteilung einer Master-Thesis sowie deren Verteidigung vor einer Prüfungskommission. Beide Teile müssen positiv beurteilt sein.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Executive Master of Business Administration“ (EMBA) zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

42. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Interkulturelle Kompetenzen (MA)“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Zielsetzung des Universitätslehrganges „Interkulturelle Kompetenzen“ ist der Erwerb von in internationalen und interkulturellen Berufsfeldern zunehmend erforderlichen Wissens-, Kommunikations- und Handlungskompetenzen. Diese erfordern ein Kennenlernen weltweiter Veränderungsprozesse und den Ausbau eigener interkultureller Sensibilität, Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie den Erwerb von praxisbezogenen und interkulturellen Kompetenzen. Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär angelegt und behandelt ausgewählte politische, ökonomische, sozialanthropologische, psychologische, kulturelle, religiöse, kommunikationswissenschaftliche, historische und soziale Aspekte.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

AbsolventInnen können

- wirtschaftliche und politische Zusammenhänge der Globalisierung sowie sozialanthropologische, kulturwissenschaftliche und religionswissenschaftliche Grundlagen erläutern und in praktischen Übungen berücksichtigen.
- relevante Konzepte der Soziologie und der kulturvergleichenden Psychologie diskutieren.
- Grundlagen interkultureller Kommunikation erklären und in praxisbezogenen Übungsszenarien einen individuellen Zugang mithilfe von multidisziplinären Ansätzen entwickeln.
- Grundlagen des Diversity Managements und Ansätze der sozialen Handlungskompetenz beschreiben sowie Analyseinstrumente unter dem Blickwinkel von Diversität in Beispielen umsetzen.
- neuere Ansätze des interkulturellen und internationalen Managements erklären und in Case Studies aus Unternehmen und Institutionen anwenden.

- nach der Absolvierung der Wahlfächer je nach Fächerkombination die entwickelten interkulturellen Kompetenzen zu den spezifischen Fachbereichen in Bezug setzen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 5 Semester mit 475 Semesterstunden bzw. einer Workload von 3000 Stunden (120 ECTS).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1)
 - (1a) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium
oder
 - (1b) Hochschulreife und mindestens vierjährige adäquate Berufserfahrung, wenn damit eine Abs. 1a vergleichbare Qualifikation erreicht wird
oder
 - (1c) mindestens achtjährige adäquate Berufserfahrung, wenn damit eine Abs. 1a vergleichbare Qualifikation erreicht wird
- und
- (2) die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird
- und
- (3) Nachweise deutscher und englischer Sprachkenntnisse

Die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse wird von der Lehrgangsleitung festgelegt.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

	Fächer	ECTS	UE
A	Pflichtfächer	70	350
	Lernumgebung und Studienorganisation		
	<ul style="list-style-type: none"> • Ablauf und Ziele, Teambuilding • Einführung in Recherchieren und wissenschaftliches Schreiben 	7	35

	<p>Wissenschaftliches Arbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theoriegeleitetes Arbeiten • Empirische Methoden der Sozialforschung 	7	35
	<p>Wirtschaftliche und politische Grundlagen der Globalisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundbegriffe relevanter ökonomischer und politischer Theorien • Verständnis historischer und globaler Veränderungsprozesse (u.a. postcolonial studies) • Aus- und Wechselwirkungen von Globalisierung auf Arbeits- und Handelsmärkte 	7	35
	<p>Sozialanthropologische und kulturwissenschaftliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in relevante sozialanthropologische und kulturwissenschaftliche Theorien • Auseinandersetzung mit internationalen Kulturbegriffen (global flows and scapes) 	7	35
	<p>Religionswissenschaftliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenhang von Identität, Religion, Transnationalismus und Diaspora • Zusammenhang von staatlicher Governance, Religion und deren Entwicklungsdynamiken 	7	35
	<p>Soziologische und psychologische Aspekte interkultureller Begegnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in relevante soziologische, psychologische und psychoanalytische Theorien • Verständnis sozialer und psychologischer Herausforderungen (u.a. ingroup- und outgroup- Prozesse, "Othering", "Whiteness") 	7	35
	<p>Grundlagen Interkultureller Kommunikation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in relevante kommunikations-, sprach- und bildwissenschaftliche Theorien • Bedeutung von sozialem Gedächtnis (Kulturalisierung, Stereotypenbildung) 	7	35
	<p>Praxis Interkultureller Kommunikation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktisches Einüben in den Umgang mit Herausforderungen interkultureller Kommunikation • Einübung in virtuelle Kommunikation, empathisches Verstehen und Vertrauensbildung 	7	35
	<p>Interkulturelles und Internationales Management</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auseinandersetzung mit neueren Ansätzen Interkulturellen und Internationalen Managements • Bearbeitung von Case Studies und Verknüpfungen eigener Erfahrungen und Kenntnisse mit im Modul vermittelten Theorien 	7	35
	<p>Human Resources Design</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen zu Diversity Management, Theorie der sozialen Identität, Geschichte, Ansätze Diversitykompetenz, • Reflexionsfähigkeit, soziale Kompetenz und Handlungskompetenz • Diversitätskonflikte und Führung von Teams, Implementierungswege und Analyseinstrumente 	7	35
B	Wahlfächer (es sind 3 Fächer á 7 ECTS zu wählen)	21	105
	<p>Aktuelle Themen von Migration und Globalisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Interdisziplinäre Vermittlung von neueren Theorien und Konzepten zu Themen von Migration und Globalisierung 	7	35

	Interkulturelles Coaching <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung verschiedener Coaching-Tools • Eigenständige Entwicklung und Erweiterung des Repertoires an Methoden und Werkzeugen des interkulturellen Coachings 	7	35
	Kulturpsychologie und interkulturelle Praxis <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen und Vertiefung von Kulturpsychologie • Kritik und Adaption interkultureller Praxis in Didaktik, Training und Arbeit 	7	35
	Interkulturelles Trainingsdesign <ul style="list-style-type: none"> • Theorien zur Entwicklung interkultureller Trainings • Vermittlung und praktische Einübung in aktuelle interkulturelle Trainingsmodelle 	7	35
	Interkulturelle Konflikttransformation und Mediation <ul style="list-style-type: none"> • Kennenlernen und Auseinandersetzung mit neueren Ansätzen zur Konfliktentstehung, -diagnose und -transformation im interkulturellen Kontext • Erfahrungsgeleitete, praktische Bearbeitung von Strategien für De- eskalation und Mediation 	7	35
	Organisation und Management <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen zur Projektplanung, strategischen Ausrichtung und Kommunikation in der Organisation sowie Project Cycle Management • unterschiedliche Zugänge zu Projekt- und Programmmanagement sowie Problemanalyse 	7	35
	Internationaler Studienaufenthalt <ul style="list-style-type: none"> • Mehrtägige Exkursion zu regionalen Brennpunkten, die aktuell für interkulturelle Zusammenarbeit und Migration relevant sind, oder in eine Region, die wirtschaftlich oder politisch von zentraler Bedeutung ist 	7	35
	Pädagogik im interkulturellen Kontext <ul style="list-style-type: none"> • Diversität und Interkulturalität im schulischen Bereich • Fallstudien zum Umgang mit Interkulturalität in Schulen 	7	35
	Gesundheit und Migration <ul style="list-style-type: none"> • Diversität und Interkulturalität im Gesundheitsbereich • Fallstudien zum Umgang mit Interkulturalität im Gesundheitsbereich 	7	35
	Wohnen in der Migrationsgesellschaft <ul style="list-style-type: none"> • Diversität und Interkulturalität in der Wohnpolitik • Umgang mit schwierigen Wohnsituationen 	7	35
C	Abschluss	29	20
	Seminar zur Master-Thesis	4	20
	Master-Thesis	25	0
	Summe	120	475

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen werden aus einer Kombination aus Präsenzzeiten und Fernstudien- einheiten angeboten. Fernstudieneinheiten werden unterstützt durch e-learning. Die Erreichung des Lehrzieles wird durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sichergestellt.
- (2) In den methodisch und analytisch besonders anspruchsvollen Fächern, in denen der Eigenlernanteil hoch ist, kommt das Instrument des e-learning verstärkt zum Einsatz. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

- (3) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre und auf der Web-site kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
- a. je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung über die in §8 beschriebenen Pflichtfächer und die gewählten Wahlfächer
 - b. der erfolgreichen Teilnahme am Seminar zur Master-Thesis
 - c. dem Verfassen einer Master-Thesis, die einen eigenständigen wissenschaftlichen Beitrag zu Themen der interkulturellen Forschung darstellt. Diese ist nach positiver Beurteilung zu verteidigen. Die Verteidigung der Master-Thesis (Defensio) besteht aus einem Vortrag über die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit, einer wissenschaftlichen Diskussion sowie einer Prüfung durch eine Kommission.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen der Donau-Universität „Migrationsmanagement“ AE und „Migration Studies (MSc)“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Den AbsolventInnen ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ (MA) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der im Mitteilungsblatt Nr. 16 vom 11. März 2015 veröffentlichten Verordnung ab. Diese Möglichkeit besteht noch bis 01.01.2021, mit diesem Datum tritt jene Verordnung außer Kraft.

Nach Rücksprache und Genehmigung durch die Lehrgangsleitung können diese Studierenden den Universitätslehrgang auch nach der vorliegenden Verordnung abschließen. Nach dem Außerkrafttreten der Verordnung MBL Nr. 16/2015 müssen alle Studierenden nach der neuen Verordnung abschließen.